

für die Aufsichtsbezirke: Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis,

Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Gießen  
— Außenstelle Limburg in Hadamar —  
Gymnasiumstraße 10  
65589 Hadamar

für die Aufsichtsbezirke: Landkreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis,

Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik  
Wiesbaden  
Simone-Weil-Straße 5  
65197 Wiesbaden

für die Aufsichtsbezirke: Stadt Wiesbaden, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und Hochtaunuskreis, zu erheben.

Wiesbaden, 13. Dezember 1999

Hessisches Sozialministerium  
III 2 — 53 i 426.02  
StAnz. 1/2000 S. 11

14

#### Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Familienpflege;

hier: Erziehungsbeitrag

Bezug: 1. Mein Grundsatzterlass vom 25. August 1993 (StAnz. S. 2263)

2. Mein Erlass vom 27. Mai 1999 (StAnz. S. 1939)

Das Pflegegeld (Erziehungsbeitrag) wurde zuletzt zum 1. Juli 1995 von 300 Deutsche Mark auf 330 Deutsche Mark erhöht. Der Erziehungsbeitrag muss nunmehr erneut angepasst werden. Die Kommunalen Spitzenverbände wurden angehört und haben der Erhöhung zugestimmt.

Das Pflegegeld (Erziehungsbeitrag) setze ich ab 1. Januar 2000 auf monatlich 350 Deutsche Mark fest.

Der Grundsatzterlass vom 25. August 1993, geändert durch Erlass vom 28. Dezember 1998, hat mit dieser Änderung weiterhin Gültigkeit.

Das Pflegegeld (Grundbetrag) wird im Rahmen der Erhöhung der Sozialhilferegelsätze Mitte nächsten Jahres angepasst.

Wiesbaden, 10. Dezember 1999

Hessisches Sozialministerium  
M'in — VII 10.2 — 52 i 0207  
StAnz. 1/2000 S. 12

16

DARMSTADT

### DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hinterbachtal bei Raubach“ vom 13. Dezember 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

##### § 1

(1) Die südlich des Stadtteiles Olfen der Stadt Beerfelden gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Hinterbachtal bei Raubach“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 5 und 6 der Gemarkung Olfen, Stadt Beerfelden und der Flur 2 der Gemarkung Raubach, Gemeinde Rothenberg, Odenwaldkreis. Es hat eine Größe von ca. 40 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur-

15

#### Festsetzung der Barbeträge (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für Kinder und Jugendliche

Bezug: Runderlass vom 14. November 1994 (StAnz. S. 3719)

Die Barbeträge zur persönlichen Verfügung für Kinder und Jugendliche, die zuletzt zum 1. Januar 1995 neu festgesetzt worden sind, müssen nunmehr erneut angepasst werden. Die Kommunalen Spitzenverbände wurden angehört und haben der Erhöhung zugestimmt.

Hiermit setze ich die Barbeträge gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der Fassung vom 25. März 1996 (GVBl. I S. 122) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ab 1. Januar 2000 wie folgt fest:

Alter	Barbetrag 1. Januar 1995 DM mtl.	Barbetrag 1. Januar 2000 DM mtl.
ab Vollendung des		
3. Lebensjahres	7,—	8,—
4. Lebensjahres	8,—	9,—
5. Lebensjahres	9,—	10,—
6. Lebensjahres	16,—	17,—
7. Lebensjahres	16,—	17,—
8. Lebensjahres	24,—	26,—
9. Lebensjahres	24,—	26,—
10. Lebensjahres	33,—	35,—
11. Lebensjahres	33,—	35,—
12. Lebensjahres	48,—	51,—
13. Lebensjahres	48,—	51,—
14. Lebensjahres	65,—	69,—
15. Lebensjahres	69,—	73,—
16. Lebensjahres	77,—	81,—
17. Lebensjahres	88,—	93,—

Hilfempänger in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag von mindestens 30 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Zurzeit sind 164,40 Deutsche Mark zu Grunde zu legen.

Wiesbaden, 7. Dezember 1999

Hessisches Sozialministerium  
M'in — VII 10.2 — 52 i 20  
StAnz. 1/2000 S. 12

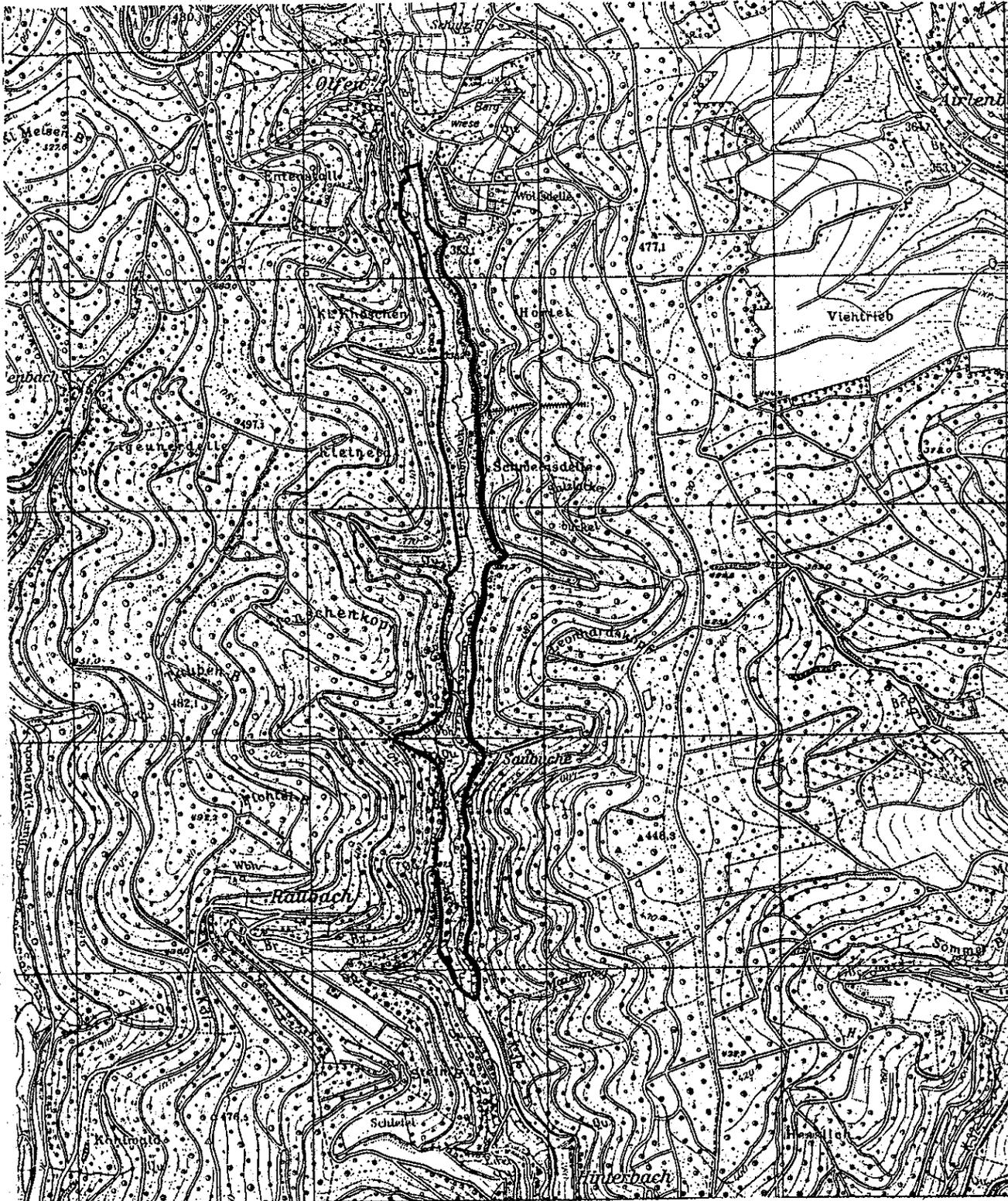
schutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

##### § 2

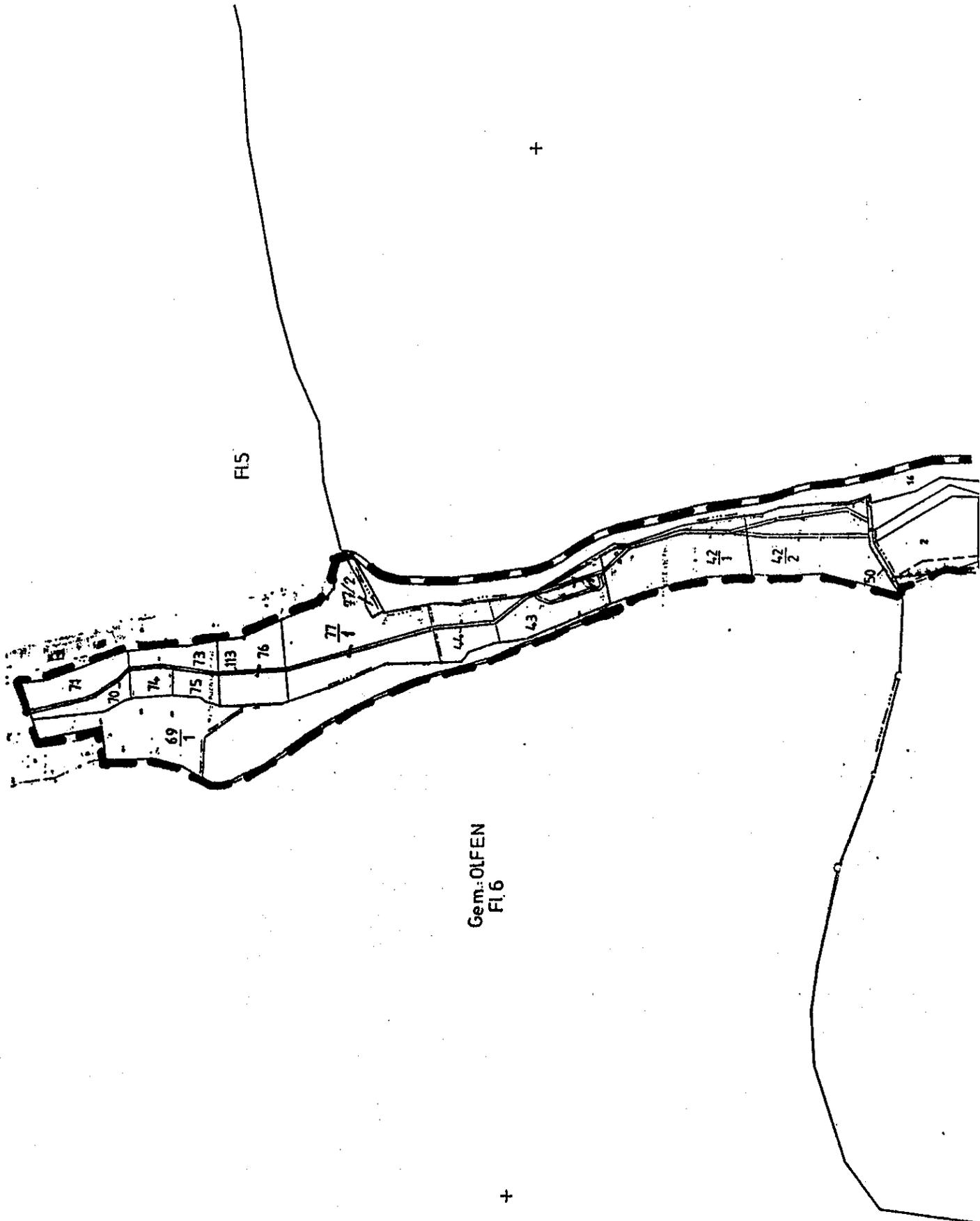
Zweck der Unterschutzstellung ist es, das im Naturraum Sandstein-Odenwald gelegene Hinterbachtal als vielfältigen, reich strukturierten Lebensraum, insbesondere für seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten, zu erhalten bzw. zu entwickeln. Besonderer Schutz gilt auch der Funktion als Rastplatz und Aufenthaltsort für seltene Vogelarten, wie beispielsweise den Schwarzstorch. Schutzziel ist die naturnahe eigendynamische Gewässerentwicklung des Hinterbaches mit seiner Bachau und seitlichen Rinnsalen, die Erhaltung von Mooren und Sümpfen, die Offenhaltung oder Wiederöffnung bereits bewaldeter Talbereiche (ausgenommen bachbegleitende Auengehölze, Bruchwälder und -gebüsche), die naturnahe Weiterentwicklung der Waldbestände und die Erhaltung von seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen, extensiv genutztem Grünland frischer Standorte und bodensaurem Magerrasen.

(Fortsetzung siehe Seite 18)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6419,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 — 1 — 007

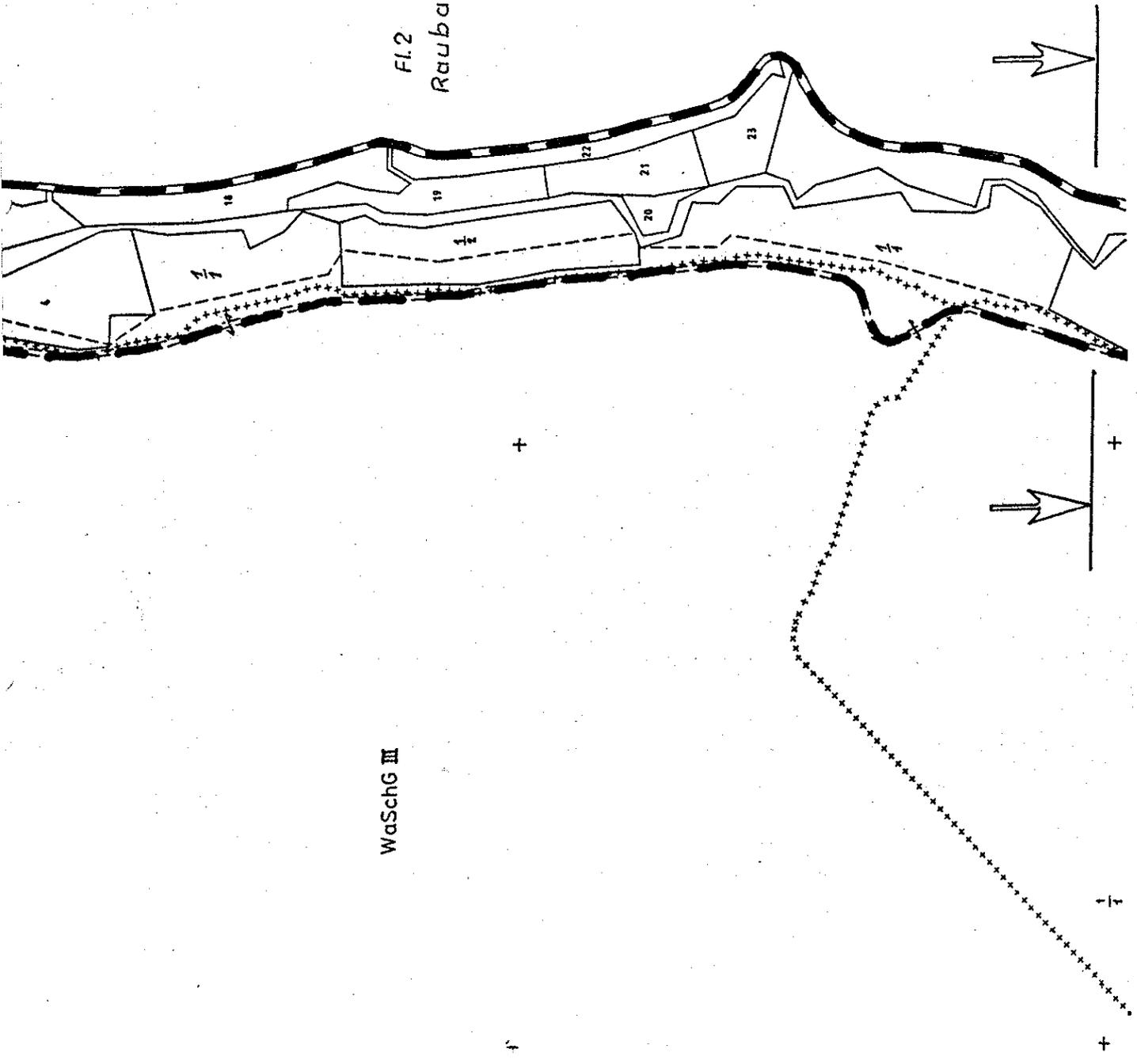
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Hinterbachtal bei Raubach“



Blatt 1

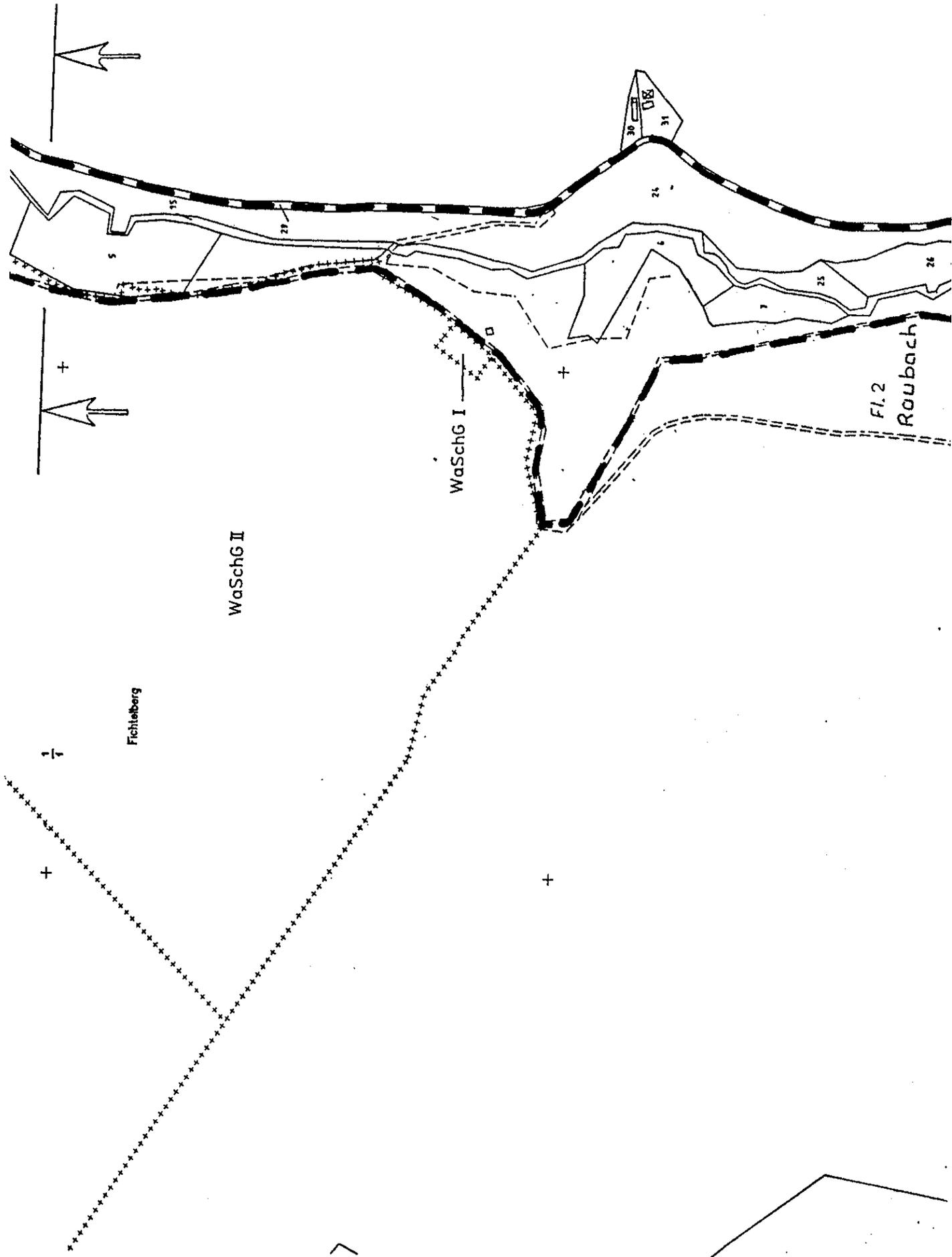


Fl. 2  
Raubach

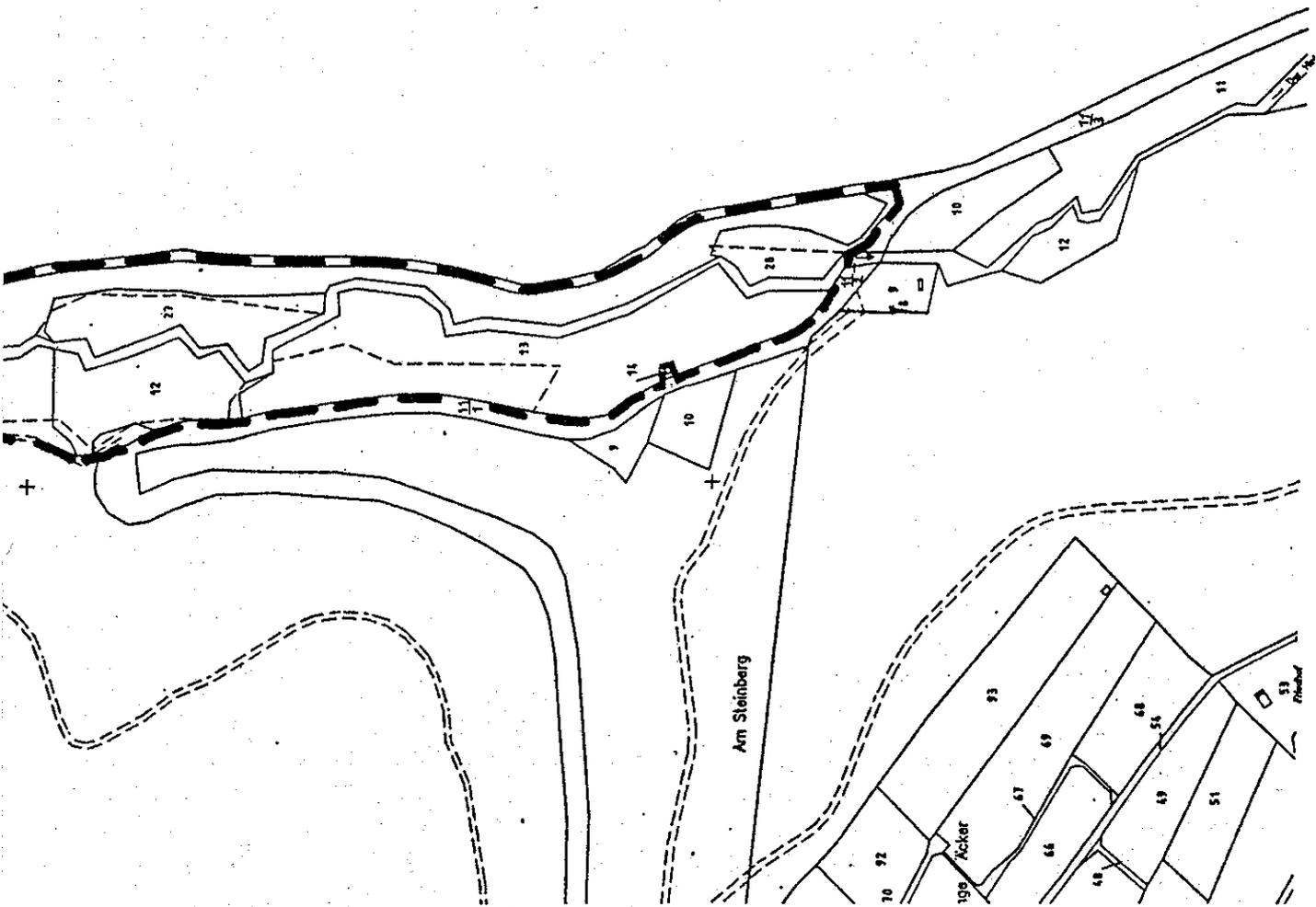


WaSchG III





Blatt 2



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, 2 Blätter,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Hinterbachtal bei Raubach“  
 vom 13. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 13. Dezember 1999

gez. Dieke  
 Regierungspräsident



- Grenze des Schutzgebietes
- Landkreis: Odenwaldkreis
- Stadt: Beerfelden; Gemeinde: Rothenberg
- Gemarkung: Offen; Raubach
- Flur: 5 und 6; 2

